

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 30. April 2024

Kleine Anfrage Mariano Fioretti (SVP) betreffend Aufhebung von Parkplätzen in den Quartierstrassen (Nr. 4/2024)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 2. Februar 2024 hat Grossstadtrat Mariano Fioretti eine Kleine Anfrage betreffend Aufhebung von Parkplätzen in den Quartierstrassen eingereicht.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Was motiviert den Stadtrat, sich auf den Autoparkplatzraubzug in den Quartierstrassen zu begeben?

Der Stadtrat ist sich der Wichtigkeit und Notwendigkeit von Autoparkplätzen an geeigneten Standorten in den Quartieren bewusst. Bereits vor sieben Jahren wurde die Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in den Quartieren der Stadt Schaffhausen (Quartierparkierungsverordnung) ausgearbeitet und im Parlament diskutiert. Mit dieser Vorlage hätte ein Instrument geschaffen werden sollen, um einen angemessenen Schutz der Quartierbevölkerung vor übermässigem Parkierungsdruck, insbesondere durch Pendlerinnen und Pendler, zu gewährleisten.

Die damals schon identifizierten Problemstellungen bestehen teilweise heute noch und werden laufend mit geeigneten Massnahmen gelöst. Prioritär werden diejenigen Quartiere entlastet, welche besonders stark vom Parkierungsdruck betroffen sind. Die Stadtpolizei bearbeitet laufend in enger Zusammenarbeit mit Vertretenden der jeweiligen Quartiervereine massgeschneiderte Lösungen.

Aufgrund von Beobachtungen der Stadtpolizei sowie Rückmeldungen aus der Bevölkerung, den Rettungskräften, der Feuerwehr und des Kantonsspitals Schaffhausen sowie der Abteilung Entsorgung wurde - einhergehend mit der Tatsache, dass immer mehr Autos in den Quartierstrassen abgestellt werden - weiter festgestellt, dass auf schmalen Quartierstrassen abgestellte Fahrzeuge die Durchfahrt

der Feuerwehr- und Rettungs- wie auch der Entsorgungsfahrzeuge behindern oder verunmöglichen. Zudem melden Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohner der Stadtpolizei regelmässig, dass die Ein- und Ausfahrt ihrer Grundstücke und Garagen oft zuparkiert seien. Allein in den Jahren 2023 und 2024 sind insgesamt rund 40 Meldungen von Quartierbewohnenden und Gewerbetreibenden eingegangen, welche nicht mehr befahrbare Quartierstrassen meldeten und eine Lösung des Problems forderten.

Bei einem Brand oder einem medizinischen Notfall zählt jede Sekunde. Gemäss Vorgaben der kantonalen Brandschutzverordnung (§ 21 BVS, SHR 550.101) muss zur Rettung von Personen und zur Brandbekämpfung das Ersteinsatzelement der Feuerwehr in der Regel mit acht Angehörigen, dem notwendigen Kader und der erforderlichen Ausrüstung in überwiegend dicht besiedeltem Gebieten innerhalb von 10 Minuten nach Eingang der Alarmierung bei den aufgebotenen Feuerwehreinsatzkräften am Einsatzort eintreffen. Freie Strassen ermöglichen es den Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen, schnell zum Einsatzort zu gelangen und mit der Brandbekämpfung und der Rettung oder Betreuung von Personen zu beginnen. Mit "freien Strassen" sind Strassen gemeint, auf denen eine Durchfahrt für ein Feuerwehrfahrzeug möglich ist (sog. "Rettungsgasse"), auch wenn am Strassenrand ein Fahrzeug parkiert ist.

Feuerwehrfahrzeuge sind bekanntlich gross und benötigen zudem Platz am Einsatzort. Sind die Strassen blockiert, beeinträchtigt dies die Manövrierfähigkeit der Fahrzeuge und verlängert sich die Einsatzzeit. Eine genügend breite Rettungsgasse ermöglicht es den Rettungsfahrzeugen auch durch enge Kurven zu navigieren, um den Einsatzort zu erreichen. Dies ist besonders wichtig, um Wasserleitungen anzuschliessen, Rettungsgeräte zu transportieren und den Einsatz von Atemschutzgeräten zu erleichtern. Eine freie Rettungsgasse erleichtert diesen Prozess erheblich. Auch gewähren freie Strassen die Sicherheit der Feuerwehrleute und anderer Rettungskräfte, da sie ohne Hindernisse arbeiten können und nicht durch parkierte Fahrzeuge gefährdet werden.

Für die Definition sog. Rettungsgassen und damit als Grundlage für die Festlegung, ob Fahrzeuge am Strassenrand abgestellt werden können oder nicht, sind folgende gesetzliche Vorgaben massgeblich:

Generell:

Die Stadt ist gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01), Art. 107 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) sowie gemäss kantonalen Erlassen zum Strassenverkehr befugt, den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung des öffentlichen Grundes im Rahmen der Sachherrschaft zu regeln. Zudem kann sie Verkehrsanordnungen erlassen, die Parkierung beschränken und Parkgebühren erheben (Art. 18 kantonales Strassengesetz; SHR 725.100).

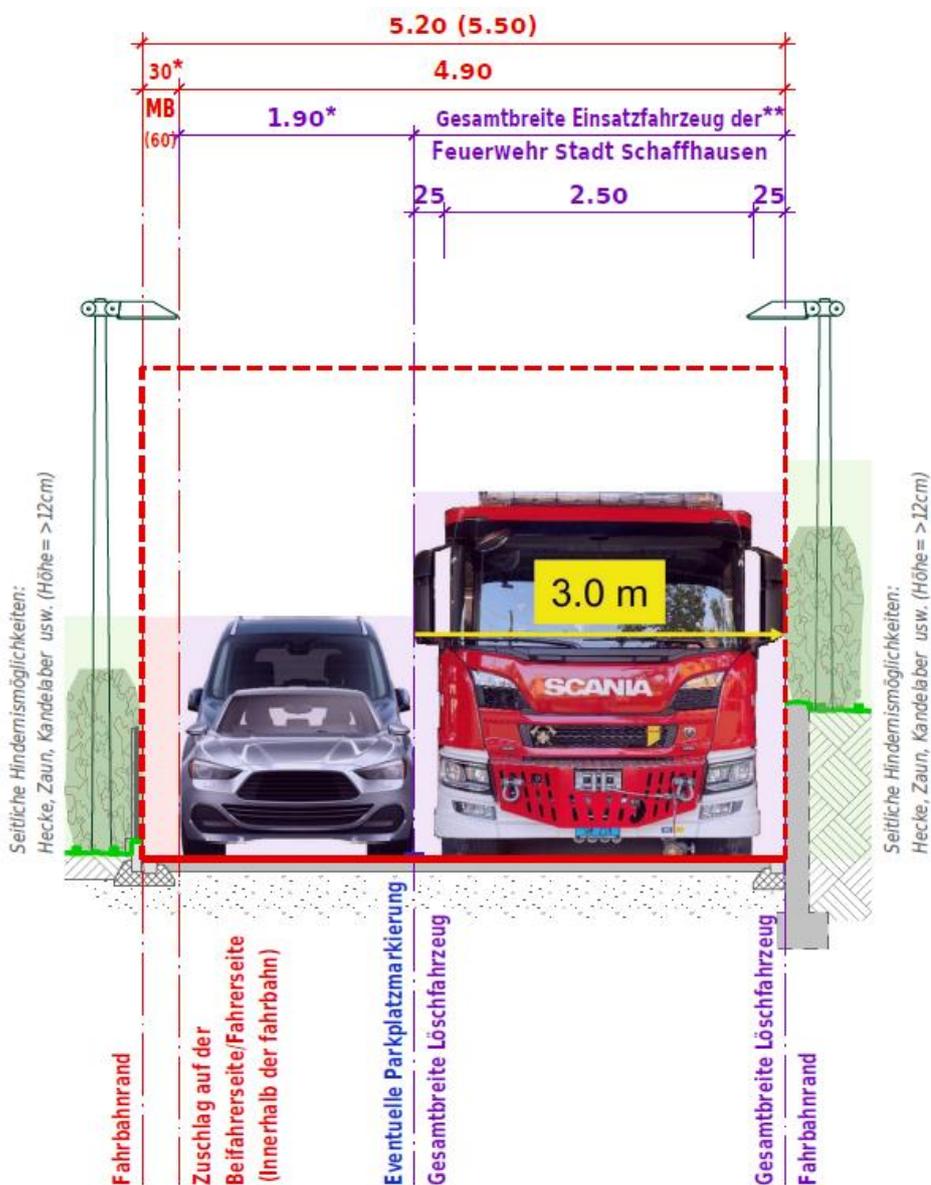
Strassenverkehrsgesetz:

Das Strassenverkehrsgesetz schreibt unter anderem in Art. 26 vor, dass sich jedermann im Verkehr so verhalten muss, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet. Fahrzeuge dürfen zudem gemäss (Art. 37 SVG) nicht dort angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten. Vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken ist das Parkieren gemäss Art. 19 der Verkehrsregelverordnung verboten.

Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen):

Seit über 100 Jahren ist der VSS die Normierungsorganisation im Strassen- und Verkehrswesen der Schweiz. Er erarbeitet und publiziert Normen und initiiert und begleitet die entsprechenden Forschungen.

Die folgenden Normen werden als Grundlage für die Berechnungen der entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der geforderten Fahrbahnbreiten hinzugezogen: VSS-Norm 40291, Kap. 11 «Parkieren: Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen für Personenwagen und Motorräder», VSS-Norm 40273a (Knoten Sichtverhältnisse in einer Ebene) sowie VSS-Norm 40050 (Grundstückzufahrten). In den Normen gelten Hecken, Mauern oder Zäune breiter als 12cm als seitliche Hindernisse. Zwecks besserer Verständlichkeit der VSS-Normen und der daraus resultierenden Masse dient die nachfolgende Skizze:



Die sog. Lichtraumprofilbreite beträgt 4.90 Meter (Personenwagen 1.90 Meter, Feuerwehrfahrzeug 3.00 Meter). Auf der Beifahrerseite muss bei einem seitlichen Hindernis ein zusätzlicher Abstand von 30 cm eingerechnet werden. Somit ergibt sich eine minimale Fahrbahnbreite von 5.20 Meter. Wie unschwer zu erkennen ist, besteht bei diesen Minimalmassen keinerlei Spielraum mehr zwischen Personenwagen und Feuerwehrfahrzeug. Wird ein Fahrzeug nicht nahe genug am seitlichen Hindernis parkiert, so besteht für Rettungsfahrzeuge kein Durchkommen mehr. Dies ist auch der Grund dafür, weshalb die Feuerwehr Koordination Schweiz (siehe nachfolgender Abschnitt) für die Rettungsgasse und Strassenbreiten, die frei bleiben müssen, eine minimale Breite von 3.50 Meter festgesetzt hat.

Richtlinie der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen:

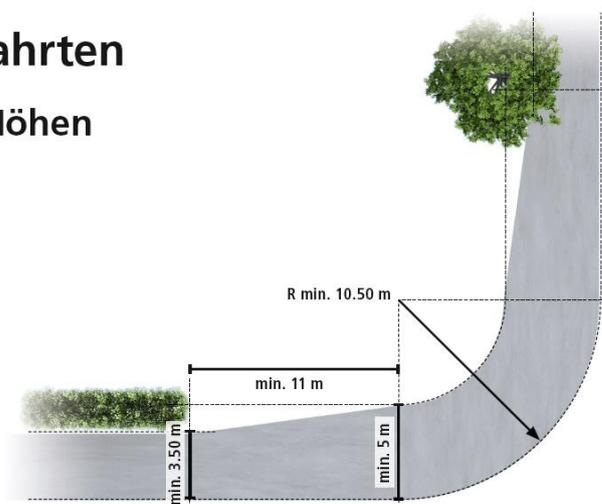
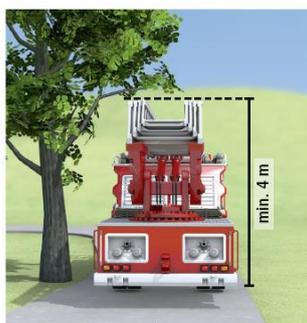
Gemäss Art. 44 der Brandschutznorm der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) müssen Bauten und Anlagen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Die Richtlinie der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) regelt die konkreten, im Standardkonzept geltenden Anforderungen an die Zugänglichkeit von Gebäuden und Anlagen für die Feuerwehr. Zufahrten und Aufstellungsorte für Feuerwehrfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden. An-, Vor- und Verbindungsbauten dürfen den Feuerwehreinsatz nicht behindern.

Für die Zufahrten der Feuerwehren gelten die folgenden minimalen Grundanforderungen:

- Fahrzeug-Parkflächen zählen nicht als Feuerwehrezufahrten oder als Bewegungs- und Stellflächen. Es ist sicherzustellen, dass ordnungsgemäss parkierte Fahrzeuge die Zufahrt, das Bewegen und das Stellen der Feuerwehrfahrzeuge nicht behindern können.
- Die Zufahrten sind so nahe an die zu erschliessenden Bauten und Anlagen heranzuführen, dass ein wirksamer Einsatz der Feuerwehr möglich ist.
- Für Bauten und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen, wie grossflächige Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Hochhäuser, Industrie- und Parkanlagen, werden die Anforderungen an die Zugänglichkeit im Einzelfall durch die zuständige Brandschutzbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr festgelegt.

5 | Feuerwehrezufahrten

5.1 | Breiten, Kurven, Höhen



Aus diesen gesetzlichen Normen erschliesst sich, dass das Parkieren auf Strassen nur dann erlaubt ist, wenn genügend Platz frei bleibt, damit Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr vorbeifahren bzw. ihren Einsatz bestreiten können.

2. *Wie begründet der Stadtrat seine autofeindliche Haltung in den Quartierstrassen, indem er in der ganzen Blumenaustrasse alle Parkplätze ersatzlos auflöst?*

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, ist bei der Frage von Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund das Interesse an einer schnellen Rettung bzw. an der Beseitigung einer Gefährdung von Leib und Leben von Menschen sowie an der Löschung von Bränden in einem Ereignisfall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Der Stadtrat misst der Sicherheit und dem Schutz von Menschen und ihrem Eigentum ein sehr hohes Gewicht zu.

Zur Situation an der Blumenaustrasse: Im Herbst des Jahres 2023 wurden die dortigen Sanierungsarbeiten abgeschlossen und der Deckbelag im gesamten Strassenzug eingebaut. Aufgrund eigener Feststellungen der Feuerwehr, der Stadtpolizei und von Tiefbau Schaffhausen sowie Rückmeldungen der Abteilung Entsorgung, welche alle oft durch parkierte Fahrzeuge an der Durchfahrt durch die Blumenaustrasse gehindert wurden, wurde die Parkplatzsituation und die Einhaltung der geltenden Normen überprüft. Die Messungen vor Ort ergaben, dass die Strassenbreiten an der Blumenaustrasse zwischen 4.90 bis maximal 5.10 Meter betragen. Nebst der sehr schmalen Fahrbahn kommt erschwerend hinzu, dass auf der gesamten Blumenaustrasse beidseitige Hindernisse wie Mauern, Gartenzäune und Hecken sowie Vorplatz- und Garagenausfahrten vorhanden sind. Diese Hindernisse verunmöglichen ein korrektes und platzsparendes Abstellen von Fahrzeugen, wodurch die geforderte Durchfahrtsbreite von mindestens 5.20 Meter nicht eingehalten werden kann. Um die Durchfahrt für Feuerwehr-, Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge jederzeit zu gewährleisten, konnten auf der sanierten Strasse keine Parkfelder mehr eingezeichnet werden. Dies gründet wie bereits ausgeführt im überwiegenden Interesse insbesondere des Schutzes von Leib und Leben. Die Aufhebung der Parkplätze wird im Amtsblatt ausgeschrieben, womit der Rechtsweg gegen diese Anordnung offensteht.

3. *Ist dem Stadtrat bewusst, dass er mit seiner ideologischen Handlung die Lebensqualität dieser Quartierbewohner massiv einschränkt und gewisse Familien zum Umzug zwingt?*

Wie bereits eingehend dargelegt sind Rettungsgassen in Wohnvierteln ein wichtiger Bestandteil der Notfallvorsorge und tragen dazu bei, die Sicherheit und das Wohlergehen aller Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohner zu gewährleisten. Die meisten Liegenschaften an der Blumenaustrasse verfügen über genügend Parkier- und Abstellflächen oder haben die Möglichkeit, einen Abstellplatz auf dem eigenen Grundstück zu erstellen. Zudem sind in unmittelbarer Nähe an der Randenstrasse und in verschiedenen angrenzenden Quartierstrassen Parkplätze vorhanden.

4. *Hat sich der Stadtrat keine Gedanken über diejenigen Anwohnerinnen gemacht, welche aufgrund einer Schichtarbeit ihr Fahrzeug hunderte von Meter von ihrer Wohnung entfernt parkieren müssen und anschliessen in stockdunklen Nächten nach Hause laufen müssen? Falls nein, weshalb nicht? Sind ihm diese Anwohnerinnen egal?*

Selbst wenn keine konkrete Bedrohung besteht, können sich Bürgerinnen und Bürger im Dunkeln unsicher oder unwohl fühlen, was ihr Wohlbefinden und ihre Lebensqualität beeinträchtigen kann. Bekanntlich beeinflussen diverse Faktoren das Sicherheitsgefühl bzw. die Verbrechensfurcht. Hauptfaktoren dieser komplexen Dynamik sind die Persönlichkeit, das Alter, das Geschlecht, die eigenen Erfahrungen, die wirtschaftliche Situation (existenzielle Ängste) sowie Medienberichte über Einbrüche, Gewaltdelikte, Vandalismus usw. In verschiedenen Forschungsberichten findet man Hinweise, welche darauf schliessen lassen, dass der Zusammenhang zwischen subjektivem Sicherheitsgefühl und dem tatsächlichen Ausmass von Kriminalität sehr komplex ist. Das Ausmass der Verbrechensfurcht, das heisst die Annahme oder Angst, Opfer eines Delikts zu werden, muss nicht mit der realen Gefährdung, also der objektiven Sicherheit, übereinstimmen.

Der Stadtrat und die involvierten Behörden stehen im permanenten Kontakt und bearbeiten die entsprechenden Sicherheitsfragen laufend. Dazu gehören die Optimierung der Strassenbeleuchtung in enger Zusammenarbeit mit SH POWER, die Bereitstellung sicherer Gehwege in Absprache mit Tiefbau Schaffhausen, die Förderung von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. der Ausbau der Busverbindungen sowie die Schaffung von sicheren Treffpunkten oder belebten Plätzen, um das Risiko von Kriminalität und Unfällen zu verringern und das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürgern zu stärken.

5. *Hat der Stadtrat die Aufhebung von Parkplätzen mit dem zuständigen Quartierverein besprochen? Was hielten diese davon?*

Der Bereichsleiter Sicherheit hat die Co-Präsidentin des Quartiervereins Breite frühzeitig über die geplanten Massnahmen informiert. Bei dieser Gelegenheit wurden die technischen Fragen beantwortet und die Gründe für die Massnahmen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben erklärt. Dass die Aufhebung der Parkplätze an der Blumenaustrasse nicht bei allen Anwohnenden auf Begeisterung stossen würde, war von Beginn an klar. Jedoch überwog auch im Gespräch mit der Vertretung des Quartiervereins die Meinung, dass die Sicherheit der Menschen oberste

Priorität hat und die gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der Fachleute eingehalten werden müssen.

6. In welcher Form wurden die Anwohner über die Aufhebung von Parkplätzen informiert? Was hielten diese davon?

Alle Anwohnenden der Blumenaustrasse wurden mittels Schreiben der Stadtpolizei persönlich informiert. Um offene Fragen zu beantworten, fanden in der Folge zwei Sitzungen statt. Daran nahmen zwei engagierte Familien, welche an der Blumenaustrasse wohnhaft sind, teil. Durch den Bereichsleiter Sicherheit, den Abteilungsleiter Tiefbau Schaffhausen und einen Vertreter eines Planungsbüros wurden nochmals alle Fragen beantwortet und die Gründe für die Aufhebung der Parkplätze detailliert erklärt. Dem Wunsch der Anwohnenden, trotz allem die Parkplätze zu belassen, konnte aus den bereits ausführlich dargelegten Gründen nicht entsprochen werden. Die Mehrheit der Bewohnenden der in Frage stehenden Strasse akzeptierte die Gewichtung der Interessen zugunsten der Sicherheit aller Menschen an dieser Strasse, welche im Notfall mit Einsatzfahrzeugen erreicht werden können.

7. Ist der Stadtrat bereit in den Quartierstrassen in welchen er mit seiner Salami-taktik alle Parkplätze aufgehoben hat, diese wieder einzuzeichnen, damit die Quartierbewohner ihre Autos wieder abstellen können? Falls nein, weshalb nicht?

Alle Entscheide, welche der Stadtrat im Zusammenhang mit den Parkierungsfragen in den Quartieren getroffen hat und trifft, basieren auf fundierten und ausführlich dokumentierten Erwägungen der jeweiligen Fachstellen und unter Einbezug der betreffenden Quartiervereine. Bei der Entscheidungsfindung werden die Lösungsvarianten sorgfältig evaluiert und wenn möglich diejenige mit den geringsten Einschränkungen für alle Beteiligten ausgewählt. Die Entscheide werden basierend auf der sorgfältigen Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen getroffen. Wenn eine Aufhebung von Parkplätzen notwendig ist, wird diese im Amtsblatt ausgeschrieben, womit der Rechtsweg gegen diese Anordnung offensteht.

8. In welchen Quartierstrassen steht der Abbau von weiteren Parkplätzen auf Quartierstrassen noch an? (Auflistung sämtlicher Strassen, auf welchen Parkplätze aufgehoben werden sollen)

Die Gewährleistung von Rettungsgassen in den Quartierstrassen ist eines der Themen, welches nach Beendigung von Werkleitungsarbeiten oder Strassensanierungen besprochen und berücksichtigt wird. Tiefbau Schaffhausen plant und koordiniert die jeweiligen Arbeiten im Auftrag der Stadt und erstellt einen Zeitplan. Ob bei den derzeit geplanten Strassensanierungen Parkplätze abgebaut werden müssen, steht momentan nicht fest. Klar ist jedoch, dass auch inskünftig eine Güterabwägung immer zugunsten von Menschenleben und Eigentum ausfallen muss und nicht zugunsten eines Parkplatzes.

Weil auch der Stadtrat Klarheit braucht über allenfalls notwendige Verkehrsmassnahmen in den Quartieren, hat er ein Planungsbüro mit der Durchführung einer Bestandesaufnahme aller Quartierstrassen beauftragt. Hierbei ist es notwendig, die Strassenbreiten vor Ort zu messen sowie sämtliche Hindernisse (Kandelaber, Hydranten, Mauern, Ausfahrten, etc.) aufzunehmen. Das weitere Vorgehen wird

nach Fertigstellung des Berichtes im Stadtrat besprochen, wobei nur absolut notwendige Massnahmen ergriffen werden, welche für die Sicherheit von Menschen und Sachen unabdingbar sind. Ebenfalls wird der Stadtrat im Falle von notwendigen Aufhebungen von Parkierungsflächen auf öffentlichem Grund Möglichkeiten für alternative bzw. zusätzliche Parkierungsflächen eruieren (vgl. dazu auch Antwort zu Frage 9).

9. Was rät der Stadtrat den betroffenen Familien, welche nun ihre Fahrzeuge nicht mehr in der Quartierstrasse abstellen können und keine Parkmöglichkeiten mehr haben? Bietet er ihnen Alternativen an?

Je nach örtlicher Begebenheit besteht nach wie vor die Möglichkeit, Fahrzeuge an geeigneten Stellen auf der Strasse abzustellen oder öffentliche Parkplätze zu nutzen. Erfahrungsgemäss können auch Abstellplätze in Tiefgaragen oder auf privaten Grundstücken gemietet werden. Es steht den Anwohnenden von Quartierstrassen im Grundsatz frei, einen Abstellplatz auf dem eigenen Grundstück zu erstellen. Entsprechende Baugesuche werden auch unter Berücksichtigung der Parkierungssituation in den Quartierstrassen förderlich behandelt. Die städtischen Fachstellen stehen gerne beratend zur Verfügung, insbesondere bei der Planung von Parkplätzen in Gebieten mit erhöhten Anforderungen wie in Dorfkernzonen oder Quartierschutzgebieten. Damit kann sichergestellt werden, dass die Anordnung und Gestaltung der Parkplätze dem jeweiligen Gebäude und seiner Umgebung angepasst geplant und umgesetzt werden können.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Marijo Caleta
Stadtschreiber i.V.